

## **Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2025**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal folgende Haushaltssatzung am ... beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	87.065.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	109.605.400 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.235.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	97.746.500 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.243.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.851.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.795.500 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	444.500 Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.607.900 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 31.833.100 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 19.672.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 344 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 418 v. H. |

### 2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

## § 6

Die Erheblichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 KVG LSA werden wie folgt festgesetzt:

- |              |   |              |
|--------------|---|--------------|
| <b>Nr. 1</b> | erheblicher Fehlbetrag, ausgehend von den Gesamtaufwendungen ab   | 5 v. H.      |
| <b>Nr. 2</b> | erheblicher Umfang einzelner Aufwendungen / Auszahlungen<br>im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen ab | 1 v. H.      |
| <b>Nr. 3</b> | erhebliche Eigenmittel (brutto) für bisher nicht veranschlagte<br>Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen ab         | 150.000 Euro |

Hansestadt Stendal, den.....

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister